

Satzung  
zum Schutz des Baumbestandes

**- Baumschutzsatzung -**

**der Stadt  
Heilbad Heiligenstadt**

## **Inhaltsverzeichnis**

§ 1	Zweck der Satzung
§ 2	Geltungsbereich
§ 3	Verbotene Maßnahmen, Anzeigepflicht
§ 4	Anordnung von Maßnahmen
§ 5	Genehmigung
§ 6	Genehmigungsantrag
§ 7	Ersatzpflanzungen, Ausgleichszahlungen
§ 8	Verbotswidriges Entfernen, Eingriffe
§ 9	Verwendung von Ausgleichszahlungen
§ 10	Betreten von Grundstücken
§ 11	Ordnungswidrigkeiten
§ 12	Inkrafttreten / Außerkraftteten

**Satzung  
zum Schutz des Baumbestandes in der Stadt Heilbad Heiligenstadt  
- Baumschutzsatzung -**

Die Stadt Heilbad Heiligenstadt erlässt aufgrund des § 17 Absatz 4 des Thüringer Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Thüringer Naturschutzgesetzes - ThürNatG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 30. August 2006 (GVBl. Nr. 12 S. 421), in Verbindung mit § 17 Absatz 1 Nr. 1 bis 6 des Thüringer Naturschutzgesetzes sowie § 2 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Dezember 2005 (GVBl. S. 446) folgende, vom Stadtrat der Stadt Heilbad Heiligenstadt in seiner Sitzung am 24.10.2007 beschlossene Satzung zum Schutz des Baumbestandes der Stadt Heilbad Heiligenstadt - Baumschutzsatzung -.

**§ 1**

**Zweck der Satzung**

(1) Nach Maßgabe dieser Satzung werden stammbildende Gehölze (Bäume) zur

- a) Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes,
- b) Gestaltung, Gliederung und Pflege des Orts- und Landschaftsbildes und zur Sicherung der Naherholung,
- c) Abwehr schädlicher Einwirkungen
- d) Erhaltung oder Verbesserung des Stadt- und Gemeindeklimas,
- e) Erhaltung der Tier- und Pflanzenwelt,
- f) Erhaltung eines artenreichen Baumbestandes, insbesondere unter Berücksichtigung der Eigenart und Schönheit der Bäume

geschützt.

(2) Geschützte Bäume sind zu erhalten und mit diesem Ziel sach- und fachgerecht zu pflegen und vor Gefährdung zu bewahren.

**§ 2**

**Geltungsbereich**

(1) Innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und des Geltungsbereiches der Bebauungspläne der Stadt Heilbad Heiligenstadt wird der Baumbestand, soweit nicht durch land- oder forstwirtschaftliche Nutzung festgesetzt, nach Maßgabe dieser Satzung unter Schutz gestellt.

(2) Geschützt sind alle Bäume, die einen Stammumfang von mehr als 50 cm in 1,00 m Höhe über dem Erdboden haben sowie ihr ober- und unterirdischer Lebensraum (Kronen-, Stamm- und Wurzelbereich).

Liegt der Kronenansatz unter dieser Höhe, ist der Stammumfang unter dem Kronenansatz maßgebend.

Mehrstämmige Bäume sind geschützt, sofern die einzelnen Stämme in 1 m Höhe über dem Erdboden einen Umfang von 50 cm und mehr haben.

(3) Die Vorschriften dieser Satzung gelten unabhängig von den Voraussetzungen des Absatzes (2)

- a) für Bäume, die auf Grund von Festsetzungen eines Bebauungsplanes zu erhalten sind,
- b) für die nach dieser Satzung vorgenommenen Ausgleichs- und Ersatzpflanzungen.

(4) Nicht unter diese Satzung fallen

- a) Obstbäume, wenn sie einer erwerbsgartenbaulichen Nutzung unterliegen, ausgenommen Walnussbäume und Esskastanienbäume,
- b) Bäume in Baumschulen und Gärtnereien,
- c) Bäume auf Dachgärten,
- d) Bäume im Rahmen des historischen Gestaltungskonzeptes der durch das Thüringer Denkmalschutzgesetz (ThDSchG) in der jeweils gültigen Fassung geschützten historischen Park- und Gartenanlagen,
- e) Bäume und Baumgruppen, die als Naturdenkmale und geschützte Landschaftsbestandteile gemäß §§ 16 und 17 ThürNatG ausgewiesen sind,
- f) Bäume, die dem Thüringer Waldgesetz (ThürWaldG) – vom 11. November 1991(GVBl. S. 571) in der jeweils gültigen Fassung unterliegen.

### § 3

#### **Verbotene Maßnahmen, Anzeigepflicht**

(1) Im Geltungsbereich dieser Satzung sind alle Handlungen verboten, die geeignet sind, geschützte Bäume zu zerstören oder zu beschädigen; ebenso ist es verboten, geschützte Bäume ohne Erlaubnis der Stadtverwaltung zu entfernen oder zu verändern.

(2) Eine Beschädigung im Sinne des Abs. (1) liegt vor, wenn an geschützten Bäumen Eingriffe vorgenommen werden, die zum Absterben des Baumes führen können; als solche gelten z. B.:

1. Befestigungen der Fläche in Stammnähe mit einer wasserundurchlässigen Decke (z. B. Asphalt, Beton),
2. Verfestigung der Baumscheibe durch das Abstellen von Kraftfahrzeugen oder anderen Maschinen,
3. Abgrabungen, Ausschachtungen oder Aufschüttungen,
4. das Lagern, Anschütten und Ausgießen von Salzen, Ölen, Säuren, Laugen, Farben, Abwässern, Baustoffen, Abfällen oder anderen Chemikalien,

5. Austretenlassen von Gasen und anderen schädlichen Stoffen aus Leitungen,
6. die Anwendung von Unkrautvernichtungsmitteln, Streusalzen oder Auftaumitteln,
7. Feuer machen im Stamm- und Kronenbereich,
8. Nutzung der Bäume als Werbeträger, sowie unsachgemäße Aufstellung und Anbringung von Gegenständen (z. B. Bänke, Schilder, Plakate). Dies gilt nicht für Bäume an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen, wenn ausreichend Vorsorge gegen eine Beschädigung der Bäume getroffen wird.

(3) Eine Veränderung im Sinne des Abs. (1) liegt vor, wenn an geschützten Bäumen Eingriffe vorgenommen werden, die das charakteristische Aussehen verändern oder das weitere Wachstum, die Vitalität oder die Lebenserwartung erheblich beeinträchtigen. Die fachgerechte Beschneidung von Kopfweiden stellt keine wesentliche Veränderung der Gestalt im Sinne des Absatzes 1 dar.

(4) Unter das Verbot des Abs. (1) fallen nicht

1. die üblichen sach- und fachgerechten Erhaltungs- und Pflegemaßnahmen oder Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der Verkehrssicherheit.
2. die Maßnahmen im Rahmen eines ordnungsgemäßen Betriebes von Baumschulen oder Gärtnereien sowie die ordnungsgemäße Gestaltung, Pflege und Sicherung von öffentlichen Grünflächen und
3. unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwendung einer unmittelbar drohenden Gefahr, diese sind der Stadtverwaltung unverzüglich anzuzeigen und zu begründen.

## § 4

### **Anordnung von Maßnahmen**

(1) Eigentümer oder sonstige Berechtigte haben alle zumutbaren Maßnahmen zu treffen, die zur Erhaltung und Sicherung von geschützten Bäumen erforderlich sind. Dies gilt insbesondere für die Vorbereitung und Durchführung von Baumaßnahmen. Hier sind Schutzmaßnahmen gegen Schadeinwirkungen zu treffen. Zu diesem Zweck kann die Stadtverwaltung gegenüber Eigentümern oder sonstigen Berechtigten Anordnungen treffen. Zu den Erhaltungs- und Pflegemaßnahmen zählen insbesondere die Bodenverbesserung, die Beseitigung von Krankheitsherden, die Behandlung von Wunden sowie die Belüftung und Bewässerung des Wurzelwerkes.

(2) Sofern die Durchführung von Erhaltungs-, Sicherungs- und Pflegemaßnahmen dem Eigentümer oder sonstigen Berechtigten nicht zumutbar ist, kann die Stadtverwaltung anordnen, dass diese Maßnahmen von dem Eigentümer oder sonstigen Berechtigten zu dulden sind. Die Verpflichtung des Eigentümers oder des sonstigen Berechtigten, die Bäume in einem verkehrssicheren Zustand zu halten, bleibt unberührt.

## § 5

### Genehmigung

(1) Eine Genehmigung von den Verboten des § 3 zur Entfernung oder Veränderung geschützter Bäume erteilt die Stadtverwaltung.

(2) Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn

- a) der Eigentümer oder ein sonstiger Berechtigter auf Grund gesetzlicher Vorschriften oder eines rechtskräftigen Urteils – ausgenommen Anerkenntnisurteile, Versäumnisurteile, Vergleiche – verpflichtet ist, die Bäume zu entfernen oder zu verändern;
- b) eine nach den baurechtlichen Vorschriften zulässige Nutzung sonst nicht oder nur unter wesentlichen Beschränkungen verwirklicht werden kann;
- c) von dem Baum Gefahren für Personen oder Sachen ausgehen und die Gefahren nicht auf andere Weise und mit zumutbarem Aufwand zu beheben sind;
- d) der Baum krank ist und die Erhaltung nicht auf Grund öffentlicher Belange geboten oder nicht mit zumutbarem Aufwand möglich ist;
- e) die Entfernung des Baumes aus überwiegenden auf andere Weise nicht zu verwirklichenden öffentlichen Interessen dringend erforderlich ist;
- f) die Stadtverwaltung bereits bei Anpflanzung des Baumes schriftlich zugesagt hat, um Antragstellern die Vornahme zusätzlicher, zeitlich begrenzter Neuanpflanzungen zu ermöglichen.

Die Erlaubnisvoraussetzungen sind vom Antragsteller nachzuweisen.

(3) Darüber hinaus kann eine Erlaubnis erteilt werden, wenn das Verbot zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und überwiegende öffentliche Belange nicht entgegen stehen.

(4) Für Bäume, die auf Grund von Festsetzungen eines Bebauungsplanes zu erhalten sind, bleibt § 31 BauGB unberührt.

## § 6

### Genehmigungsantrag

(1) Die Erteilung einer Genehmigung ist vom Antragsteller bei der Stadtverwaltung mindestens einen Monat vor Beginn der Maßnahme schriftlich unter Darlegung der Gründe zu beantragen. Dem Antrag ist ein Lageplan in zweifacher Ausfertigung im Maßstab 1: 250 beizufügen, in dem der Standort der betreffenden Bäume sowie deren Art, Stammumfang, Höhe und Kronendurchmesser einzutragen sind. Von der Vorlage eines Lageplanes kann abgesehen

werden, wenn auf andere Art und Weise (z. B. Lageskizzen, Fotos) die geschützten Bäume entsprechend Satz 2 ausreichend dargestellt werden können. Die Bestimmungen des Baugenehmigungsverfahrens, insbesondere die Bestimmungen der Verordnung über bautechnische Prüfungen (BauPrüfVO) in der jeweils gültigen Fassung unterliegen bleiben unberührt.

(2) Die Entscheidung über die Erlaubnis wird schriftlich erteilt. Sie ergeht unbeschadet privater Rechte Dritter und kann mit Nebenbestimmungen verbunden werden.

(3) Die Erlaubnis erlischt, wenn nicht binnen eines Jahres seit Erteilung mit der beantragten Maßnahme begonnen worden ist; die Frist kann auf schriftlichen Antrag bis zu einem Jahr verlängert werden.

## § 7

### **Ersatzpflanzungen, Ausgleichszahlungen**

(1) Die Erlaubnis wird in den Fällen des § 5 Abs. 2 Buchstabe b), d) und e) und des § 5 Abs. 3 unter Auflage einer Ersatzpflanzung erteilt. Ist die Ersatzpflanzung auf demselben Grundstück oder einem anderen von dem Antragsteller zu benennenden Grundstück im Geltungsbereich der Baumschutzsatzung aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht oder nicht in vollem Umfang möglich, so wird die Erlaubnis unter der Verpflichtung zur Leistung einer Ausgleichszahlung erteilt.

(2) In den Fällen des § 5 Abs. 2 Buchstabe c) muss die Erlaubnis mit einer Auflage entsprechend Abs. 1 verbunden werden.

(3) Als Ersatzpflanzung ist für jeden angefangenen Meter Stammumfang (gemessen in 1 m Höhe über dem Erdboden) des entfernten Baumes ein Baum derselben oder zumindest gleichwertigen Art mit dem Mindeststammumfang von 20 cm in 1,30 m Höhe über dem Erdboden auf Kosten des Antragstellers anzupflanzen und zu erhalten. Die Verpflichtung zur Ersatzpflanzung ist erst dann erfüllt, wenn und soweit die Ersatzpflanzung nach Ablauf von drei Jahren zu Beginn der folgenden Vegetationsperiode angewachsen ist; andernfalls ist sie zu wiederholen.

(4) Die Höhe der Ausgleichszahlung bemisst sich nach dem Wert des Baumes, mit dem ansonsten die Ersatzpflanzung erfolgen müsste (Abs. 1 bis 3) zuzüglich der Pflanzkostenpauschale in Höhe von 30 % des Nettoerwerbspreises.

(5) Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 bis 4 gelten nicht, wenn nach den Festsetzungen eines Bebauungsplanes oder einer anderen städtebaulichen Satzung, bei der über den Ausgleich oder die Minderung der zu erwartenden Eingriffe in Natur und Landschaft zu entscheiden ist, die Beseitigung eines Baumes vorgesehen ist.

## **§ 8**

### **Verbotswidriges Entfernen, Eingriffe**

Wer ohne die erforderliche Ausnahmegenehmigung oder Befreiung nach § 5 geschützte Bäume entfernt, zerstört, beschädigt oder ihre Gestalt wesentlich verändert oder derartige Eingriffe vornehmen lässt, ist auf Verlangen der Stadt verpflichtet, an derselben Stelle auf eigene Kosten die entfernten oder zerstörten Bäume in angemessenem Umfang durch Neuanpflanzungen zu ersetzen oder ersetzen zu lassen oder die sonstigen Folgen der verbotenen Handlungen zu beseitigen. § 7 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 bis 4 gelten entsprechend.

## **§ 9**

### **Verwendung von Ausgleichszahlungen**

Die Ausgleichszahlungen gemäß §§ 7 und 8 dieser Satzung werden von der Stadtverwaltung zweckgebunden für die zusätzliche Neuanpflanzung von Bäumen im Stadtgebiet der Stadt Heilbad Heiligenstadt verwendet.

## **§ 10**

### **Betreten von Grundstücken**

Die Beauftragten der Stadtverwaltung sind berechtigt, nach angemessener Vorankündigung zum Zwecke der Durchführung dieser Satzung Grundstücke zu betreten; sie sind verpflichtet, sich auf Verlangen des Grundstückseigentümers oder des Nutzungsberechtigten auszuweisen. Sofern Gefahr im Verzuge besteht, kann auf Vorankündigung verzichtet werden.

## **§ 11**

### **Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 17 Abs. 4 und § 54 Abs. 1 und 3 ThürNatG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. Anordnungen zur Erhaltung und Pflege geschützter Bäume nach § 4 nicht Folge leistet,
2. entgegen den Verboten nach § 3 Absatz 2 geschützte Bäume entfernt, zerstört, beschädigt oder ihre Gestalt wesentlich verändert oder Maßnahmen vornimmt, die zum Absterben der Bäume führen,
3. eine Anzeige nach § 3 Absatz 4 Punkt 3 unterlässt,
4. entgegen § 6 Absatz 1 geschützte Bäume nicht in den Lageplan einträgt oder falsche oder unvollständige Angaben zum Bestand geschützter Bäume macht,
5. Auflagen im Rahmen einer nach § 5 erteilten Erlaubnis oder Anordnungen nach § 4 nicht fristgerecht erfüllt;
6. Verpflichtungen nach § 7 nicht nachkommt.

(2) Die Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden, soweit die Handlung nicht als Straftat mit Strafe bedroht ist. Nach § 54 Abs. 4 ThürNatG ist die zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Absatz 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten die Gemeinde im Fall des § 17 Absatz 4 ThürNatG.

## § 12

### **Inkrafttreten / Außerkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung zum Schutz des Baumbestandes in der Stadt Heilbad Heiligenstadt – Baumschutzsatzung – vom 25.10.1991 sowie alle dieser Satzung entgegen stehenden Vorschriften außer Kraft.

Heilbad Heiligenstadt, 14.11.2007

Beck  
Bürgermeister

Siegel